

S-01 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

§9 Die Bezirksgruppen, Absatz 7

1 Alt:

2 (7) ¹Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz und den
3 Landesausschuss.

4 Neu:

5 (7) ¹Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die
6 Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.

S-02 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften, Absatz 5

1 Alt:

2 (5) 1Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz und den
3 Landesausschuss.

4 Neu:

5 (5) 1Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die
6 Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.

S-03 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

§ 12 Organe

1 Alt:

- 2 (1) die Landesmitgliederversammlung
- 3 (2) die Frauenvollversammlung
- 4 (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- 5 (4) der Landesausschuss
- 6 (5) der Landesvorstand
- 7 (6) der Landesparteirat
- 8 (7) der Landesfinanzrat
- 9 (8) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

10 Neu:

- 11 (1) die Landesmitgliederversammlung
- 12 (2) die Frauen*Vollversammlung
- 13 (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- 14 (4) die Frauen*Konferenz
- 15 (5) der Landesausschuss
- 16 (6) der Landesvorstand
- 17 (7) der Landesparteirat
- 18 (8) der Landesfinanzrat
- 19 (9) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

S-04 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

§ 17 Der Landesausschuss, Absatz 1

1 Alt:

2 (1) ¹Der Landesausschuss ist das höchste Beschlussorgan zwischen den
3 Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen.

4 Neu:

5 (1) ¹Der Landesausschuss und die Frauen*Vollversammlung bzw. die Frauen*Konferenz sind die
6 höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und
7 Landesdelegiertenkonferenzen.

S-07 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

§ 24 Versammlungen, Absatz 1

1 Alt:

2 (1) ¹Versammlungen und Sitzungen sind öffentlich.

3 Neu:

4 (1) ¹Versammlungen und Sitzungen sind öffentlich, Frauen*Vollversammlung und

5 Frauen*Konferenz tagen frauen*öffentlich.

S-09 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: LAG Queer

§22 Quotierung, Absatz 2

- 1 Die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin soll wie folgt geändert werden:
- 2 Erste in §22 (2) „Positionen für Männer und Frauen (offene Plätze)“ durch „Positionen
- 3 für alle Mitglieder (offene Plätze)“
- 4 §22 (2) neu:
- 5 „§22 (2) Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für
- 6 Frauen und Positionen für alle Mitglieder (offene Plätze) gewählt wird.“

Begründung

Der §22 unserer Satzung befasst sich mit der Quotierung bei Wahlen und engt indirekt die offenen Plätze für zwei Geschlechter ein. Als Partei sind wir im Rahmen unserer Grundüberzeugung – mindestens die halbe Macht den Frauen – und des Frauenstatuts auf dem Weg die binäre Geschlechterordnung zu überwinden. Für uns ist klar, es gibt nicht nur Frauen und Männer. All jenen Personen, die sich nicht einem der in §22 (2) genannten Geschlechter zuordnen können und wollen, darf die Kandidatur nicht verwehrt sein. Durch diese neue Formulierung werden die offenen Plätze so gestaltet, wie sie gemeint sind: offen für alle.

S-10 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: LAG Queer

§ 24 Versammlungen, Absatz 6

- 1 Die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin soll wie folgt geändert werden:
- 2 Ersetze in §24 (6): „Frauen und Männer reden abwechselnd.“ durch „Mindestens jeder
- 3 zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.“
- 4 **Alt:** §24 (6) Das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten.
- 5 Dazu werden getrennte Redelisten geführt. Frauen und Männer reden abwechselnd.
- 6 Wenn keine Frau für einen Redebeitrag bereit steht, kann die Versammlung eine
- 7 Fortführung der Debatte beschließen. Die Frauen der Wahlversammlung haben
- 8 diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 24 der Landessatzung.
- 9 **Neu:** §24 (6) Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu
- 10 gewährleisten. Dazu werden getrennte Redelisten geführt. Mindestens jeder zweite
- 11 Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Wenn keine Frau für einen Redebeitrag bereit
- 12 steht, kann die Versammlung eine Fortführung der Debatte beschließen. Die Frauen
- 13 der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 25 der
- 14 Landessatzung.

Begründung

Der §24 (6) unserer Satzung befasst sich mit der Quotierung von Redelisten und engt das Rederecht auf zwei Geschlechter ein. Als Partei sind wir im Rahmen unserer Grundüberzeugung – mindestens die halbe Macht (und Redezeit) den Frauen – und des Frauenstatuts auf dem Weg die binäre Geschlechterordnung zu überwinden. Für uns ist klar, es gibt nicht nur Frauen und Männer. All jenen Personen, die sich nicht einem der in §24 (6) genannten Geschlechter zuordnen können und wollen, darf die Rede nicht verwehrt sein. Durch diese neue Formulierung wird die Quotierung der Redezeit so gestaltet, wie sie gemeint ist: mindestens die Hälfte der Redezeit bzw. Beiträge den Frauen. Die andere Hälfte allen zusammen.